

Bekanntmachung

Das Bundesversicherungsamt hat mit Bescheid vom 13.Juni 2019 den 4. Nachtrag zur Satzung der pronova BKK genehmigt. Die Änderung der Satzung bezieht sich auf

**§ 27 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten;
Anlage zu § 27 Abs. II der Satzung**

Die Satzungsänderung tritt am 18.06.2019 in Kraft.

Die Satzung ist im Internet unter www.pronovabkk.de einzusehen. Auf Wunsch wird sie den Versicherten der pronova BKK zugesandt.

Ludwigshafen, 17. Juni 2019

Der Vorstand
gez. Kaiser

5. Nachtrag zur Satzung der pronova BKK

Artikel I: Inhalt des Satzungsnachtrages

1. § 27 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 27 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten

(§ 65a Abs. 1 SGB V)

- I. Versicherte, die sich regelmäßig gesundheitsbewusst verhalten, haben Anspruch auf einen Bonus, wenn sie, soweit sie zur Inanspruchnahme berechtigt sind, folgende Maßnahmen nachweisen:*
- 1. Der Versicherte hat im Rahmen seiner Anspruchsberechtigung an einer Gesundheitsuntersuchung gem. § 25 Abs. 1 SGB V teilgenommen.*
 - 2. Der Versicherte hat im Rahmen seiner Anspruchsberechtigung an einer Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen gem. § 25 Abs. 2 SGB V teilgenommen.*
 - 3. Der Versicherte hat die für den Zeitraum des jeweiligen Jahres vorgesehenen Gesundheitsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche nach § 26 Abs. 1 SGB V vollständig in Anspruch genommen.*
 - 4. Die Versicherte hat die in den Mutterschaftsrichtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses vorgesehenen Leistungen der Schwangerenvorsorge nach § 24d SGB V vollständig durchführen lassen.*
 - 5. Der Versicherte hat seinen Impfstatus ärztlich überprüfen und die ihm ärztlich empfohlenen Auffrischungsimpfungen vornehmen lassen.*
 - 6. Der Versicherte hat die Untersuchung der Zähne nach § 22 Abs. 1 SGB V oder § 55 Abs. 1 Satz 4 SGB V durchführen lassen.*
 - 7. Der Versicherte hat in einer Zahnarztpraxis eine professionelle Zahnreinigung durchführen lassen.*

8. Der Versicherte nimmt Bewegungsangebote im Sportverein, qualitätsgesichertem Fitnessstudio, Betriebs-/ Hochschulsportgruppe außerhalb der Arbeitszeit wahr.
9. Der Versicherte hat eine qualitätsgesicherte Leistung zur primären Prävention gem. § 20 Abs. 5 SGB V in Anspruch genommen.
10. Der Versicherte hat ein Sportabzeichen oder Schwimmapzeichen beim Deutschen Sportbund, im Sportverein, einer qualitätsgesicherten Schwimmschule bzw. beim DLRG ab.
11. Der Versicherte hat an einer Gesundheitsaktion einer Krankenkasse im Setting-Ansatz Lebenswelten zum Beispiel in Kindergärten, Kitas, Schulen oder Kommunen nach § 20a SGB V teilgenommen.

Soweit es sich nicht um gesetzliche oder satzungsmäßige Leistungen handelt, gehen die Kosten der Teilnahme nicht zu Lasten der pronova BKK.

- II. Für die Inanspruchnahme der Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 erhält der Versicherte im Kalenderjahr einmal jeweils 1000 Bonuspunkte. Für die Inanspruchnahme der Leistung Nr. 6 erhält der Versicherte für jede im Kalenderjahr durchgeführte Untersuchung 1000 Bonuspunkte. Für die Inanspruchnahme der Leistung Nr. 7 erhält der Versicherte im Kalenderjahr einmal 4000 Punkte. Für die Inanspruchnahme einer im Kalenderjahr durchgeführten Leistung Nr. 8 erhält der im Kalenderjahr 3500 Punkte. Für die Inanspruchnahme der Leistung Nr. 9 erhält der Versicherte im Kalenderjahr einmal 500 Bonuspunkte. Für die Inanspruchnahme der Leistung Nr. 10 erhält der Versicherte im Kalenderjahr einmal 500 Bonuspunkte. Für die Inanspruchnahme einer im Kalenderjahr durchgeführten Maßnahme nach Nr. 11 erhält der Versicherte 500 Bonuspunkte.

Entscheidet sich ein Versicherter erstmalig, an dem Bonusprogramm der pronova BKK teilzunehmen, um seine präventiven Aktivitäten zu dokumentieren, erhält er einmalig 500 Punkte. Diese werden ihm allerdings nur gutgeschrieben, wenn er durch die Erfüllung weiterer Maßnahmen gemäß Absatz I im ersten Kalenderjahr der Teilnahme den Anspruch auf einen Bonus erfüllt.

Der Bonus wird dem Versicherten kalenderjährlich in Form von Bonuspunkten gutgeschrieben. Dabei sammelt jeder Versicherte einzeln. Die Gewährung des Bonus ist unter Vorlage des mit den Teilnahmenachweisen versehenen Bonusheftes bei der BKK zu beantragen.

III. Geldbonus

Versicherte, die durch Erfüllung von mindestens drei Voraussetzungen nach Absatz I mindestens 3000 Bonuspunkte gesammelt haben, erhalten als Geldbonus einen Geldbetrag, bei dem je 500 Bonuspunkte jeweils 5,00 EUR

entsprechen. Abweichend hiervon beträgt die Mindestpunktzahl bei Versicherten vor Vollendung des dritten Lebensjahres 2000 Bonuspunkte. Nicht eingelöste Bonuspunkte können für die Dauer von maximal drei aufeinander folgenden Kalenderjahren angespart werden. Bonuspunkte, die nicht angespart werden, verfallen.

IV. Vorsorgebonus

Versicherte, welche die Voraussetzungen auf einen Geldbonus nach Absatz III erfüllen, erhalten als Alternative zum Geldbonus den Bonus als Zuschuss für die Inanspruchnahme der im Katalog der Betriebskrankenkasse genannten Leistungen und Produkte bis zu einem Höchstbetrag von 165 EUR pro Kalenderjahr. In dem Katalog, der als Anlage zur Satzung deren Bestandteil ist, sind die Leistungen und Produkte aufgezählt, für die der Zuschuss gewährt wird.

V. Die Teilnahme am Bonusprogramm endet mit dem Ende der Versicherung bei der BKK, im Fall der Beendigung durch Kündigung zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung. Endet die Teilnahme während des laufenden Teilnahmezeitraums, verfallen die gesammelten Bonuspunkte.

2. Hinter der Anlage zu §§ 2 Abs. XI und 2a der Satzung wird folgende Anlage eingefügt:

Anlage zu § 27 Abs. II der Satzung

Katalog der gemäß § 27 Abs. II der Satzung zuschussfähigen Leistungen und Produkte

Versicherungen

Im Bereich der privaten Versicherungen sind folgende Versicherungsarten zuschussfähig:

- private Altersvorsorge,
- private Berufsunfähigkeitsversicherung,
- private Krankenzusatzversicherung ambulant und stationär,
- private Pflegezusatzversicherung,
- private Unfallversicherung,
- private Zahnzusatzversicherung.

Leistungen

- Geräte zur Messung und Erfassung des Fitness- und Gesundheitsstatus (Fitness-Tracker)

Der Zuschuss wird für die aufgelisteten Versicherungen und Leistungen gewährt. Er wird nur für neu abgeschlossene Verträge und nur für die Dauer von fünf Jahren gewährt.

Der Zuschuss ist beschränkt auf die laufenden Kosten, die dem Versicherten in dem jeweiligen Jahr entstanden sind, in welchem die Bonusvoraussetzungen nach § 27 Abs. III und IV erfüllt werden.

Artikel II: Inkrafttreten

Der Nachtrag tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Leverkusen,


Der Vorsitzende des Verwaltungsrates




Der Vorstand

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Verfahren beschlossene 5. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den ~~13~~³. Juni 2019
213-59751.0-1665/2016

